

Der Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt hat mit Schreiben vom 11.07.2001 der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt in der folgenden Fassung zugestimmt:

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt gegen Gefährdungen und Behinderungen auf öffentlicher Fläche, unerlaubtes Aufstellen der Abfall- und Wertstoffbehälter, unvorschriftsmäßige Hausnummerierungen, Verstöße beim Halten und Mitführen von Tieren, nicht genehmigtes Plakatieren im öffentlichen Bereich, verbotswidriges Baden in öffentlichen Gewässern und Betreten von Eisflächen

Auf Grund des § 94 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2) wird durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes nachfolgende Verordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen: Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
- b) Fahrbahnen: die Teile der Straße die dem Kraftfahrzeugverkehr dienen
- c) Anlagen: alle öffentlich zugänglichen Park- und Grünflächen, einschließlich Grünstreifen von Straßen
- d) Haustiere: von Menschen gehaltene Tiere, einschließlich Bienen, jedoch ausschließlich Fische
- e) bissige Hunde: durch aggressives und böses Verhalten aufgefallene Hunde oder Hunde, die bereits Personen oder Tiere gebissen oder Sachen durch Bisse beschädigt haben

§ 2

Gefährdungen und Behinderungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Fahrbahn Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,25 m über dem Erdboden angebracht werden.
3. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben
4. In Anlagen ist das Abstellen von Fahrzeugen, mit Ausnahme auf den dafür ausgeschilderten Flächen, untersagt.

§ 3

Abfall- und Wertstoffbehälter

1. Das Aufstellen der in den Haushalten befindlichen Abfall- und Wertstoffbehälter (Mülltonnen, Papiertonnen, gelbe Säcke) für den Tag der Abfuhr hat so zu erfolgen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr weder gefährdet noch behindert, aber auch Verunreinigungen des öffentlichen Straßenraumes vermieden werden.
2. Die v. g. Behälter sind am Abfuhrtag frühestens ab 6.00 Uhr herauszustellen und unverzüglich nach der Entleerung auf die jeweiligen Grundstücke zurückzunehmen. Wird die Abfuhr nicht am festgelegten Tag bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt, sind alle Behälter bis zur Abfuhr auf die Grundstücke zurückzunehmen.

§ 4

Hausnummern

1. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
2. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
3. Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang.
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) bei mehreren Hauseingängen ist jeder Hauseingang mit Nummer zu versehen.
 - e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 5

Halten und Mitführen von Tieren

1. Haustiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder behindert wird.
2. Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere (ausschließlich Katzen) in der Öffentlichkeit nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das gleiche gilt für Personen, die ohne selbst Tierhalter zu sein, Tiere mit sich führen.

3. An allen öffentlich zugänglichen Orten sind Hunde an der kurzen Leine (1m) zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

4. Auf Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mit geführt werden.

§ 6

Plakatieren

Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, nicht ortsfeste Plakatieren und Beschildern von öffentlichen Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Pfosten, Bäumen, Schaltkästen, Buswartehallen und sonstigen Einrichtungen ist verboten.

§ 7

Öffentliche Gewässer

1. In offenen Gewässern, wie Bächen, Teichen aber auch Feuerlöschteichen ist das Baden grundsätzlich untersagt. Das Überwinden ihrer Einfriedungen ist verboten.

2. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich freigegeben sind. Sind sie freigegeben, geschieht das Betreten und die Benutzung auf eigene Gefahr.

§ 8

Ausnahmen

Die VG Gardelegen kann von den Geboten und Verboten in dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen schriftlich Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen

1. zur Vermeidung von Gefährdungen und Behinderungen gem. § 2
2. über Abfall-, und Wertstoffbehälter gem. § 3
3. der Hausnummerierung gem. § 4
4. zum Halten und Mitführen von Tieren gem. § 5
5. zu Plakatierungen gem. § 6
6. über öffentliche Gewässer gem. § 7 verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bzw. fünftausend Euro gemäß § 98 II SOG LSA geahndet werden.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

§ 11

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gardelegen vom 25.10.1993 außer Kraft.

Gardelegen, den 18.07.2001

Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt

Fuchs

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes